



Hygieneplan

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz

mit den aktuellen Ergänzungen

- „Handreichung für Schulen – Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (Stand 24. August 2020)“
- „Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung – SchulencoronaVO) vom 30. November 2020
- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO) vom 29. Januar 2021, in Kraft ab 1. Februar 2021
- **siehe Sondermaßnahmen im Kapitel 12.3.**
- **siehe Hinweise mit** 

für die Till-Eulenspiegel-Schule, 23879 Mölln

Stand: Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**
- 2. Hygienemanagement**
- 3. Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude und Räume**
 - 3.1. Die Einrichtung**
 - 3.1.1. Standort
 - 3.1.2. Freiflächen und Spielplatz
 - 3.1.3. Räumlichkeiten
 - 3.1.4. Müll- und Abfallbeseitigung
- 4. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren**
 - 4.1. Lufthygiene**
 - 4.2. Garderobe**
 - 4.3. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden**
 - 4.4. Umgang mit Lern- und Beschäftigungsmaterialien**
- 5. Reinigung und Desinfektion**
 - 5.1. Allgemeines**
 - 5.2. Händehygiene**
 - 5.3. Händedesinfektion**
 - 5.4. Flächenreinigung**
- 6. Küchenhygiene**
 - 6.1. Allgemeine Anforderungen**
 - 6.2. Lebensmittelhygiene**
 - 6.3. Trinkwasserhygiene**
 - 6.4. Lebensmittelhygiene für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Personal**
 - 6.5. Tierische Schädlinge**
- 7. Hygiene bei Tierhaltung**
- 8. Hygiene in Sporthallen**
- 9. Erste Hilfe/ Schutz des Ersthelfers**
 - 9.1. Hygiene im Erste-Hilfe-Raum**
 - 9.2. Versorgung von Bagatellwunden**
 - 9.3. Behandlung kontaminierter Flächen**
 - 9.4. Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens**
 - 9.5. Vermeidung einer Gefährdung durch Giftpflanzen**

10. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

10.1. Belehrungspflichten

10.1.1. Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal

10.1.2. Schülerinnen, Schüler und Eltern

10.2. Meldepflichten

10.2.1. Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal

10.2.2. Schülerinnen, Schüler und Eltern

10.3. Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

10.4. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

10.4.1. Meldeweg, Meldeinhalte und Maßnahmen

10.4.2. Information der Betreuten und Sorgeberechtigten

10.4.3. Besuchsverbot und Wiederezulassung

11. Schutzimpfungen

12. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Krankheiten

12.1. Beim Auftreten von Kopfläusen

12.2. Zur Vermeidung der Verbreitung von akuten, neuartigen Infektionskrankheiten im besonderen Fall

12.3. Sondermaßnahmen als Schutz vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2

13. Anlagen

1. Einleitung

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich oftmals viele Personen auf engem Raum. Dadurch können sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) verfolgt den Zweck übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Gesetz setzt dabei neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch in hohem Maße auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen). Nach § 36 Abs. 1 müssen Gemeinschaftseinrichtungen, so auch die Till-Eulenspiegel-Schule Mölln, die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen.

2. Hygienemanagement

Die Schulleitung der Till-Eulenspiegel-Schule trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Anforderungen und wird bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung von einem Hygiene-Team unterstützt.

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- ▶ Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes
- ▶ Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- ▶ Durchführung von Hygienebelehrungen
- ▶ Verwaltung des Erste Hilfe Materials
- ▶ Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt sowie mit den Elternsprechern

Name des Beauftragten:	Frau Dany Rühe
Erste Hilfe (Verbandkästen):	Herr Peter Tiedemann (Hausmeister)
Verbandspäckchen Schulausflüge:	Frau Maike Gätjens (Sekretariat)
Kühlpäckchen Sporthalle:	Frau Valerie Saupper
Hygiene-Team:	Frau Anja Zerneck und Frau Iris Böge
	Elternvertretung: Frau Krischok

Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt routinemäßig u. a. durch Begehungen der Einrichtung mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf.

Der Hygieneplan der Till-Eulenspiegel-Schule Mölln wird hinsichtlich seiner Aktualität regelmäßig überprüft und ggf. verändert oder ergänzt und auf organisatorische und baulich-funktionelle Gegebenheiten der Schule abgestimmt.

Für alle Beschäftigten wird der Hygieneplan im Lehrerzimmer ausgelegt und kann auf der Schulhomepage eingesehen werden. Die Beschäftigten werden mindestens einmal pro Jahr sowie bei aktuellem Bedarf hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt. Die Belehrung wird schriftlich dokumentiert (siehe 10.1.1.).

3. Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude und Räume

3.1. Die Einrichtung

Die Bauweise der Räumlichkeiten muss den baurechtlichen Anforderungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung sowie den brandschutztechnischen Vorschriften genügen. Eine kontinuierliche bauliche Instandhaltung und Renovierung ist notwendige Voraussetzung für jede effektive Reinigung und Desinfektion. Die Bauinstandhaltung obliegt dem Bauamt der Stadt Mölln.

3.1.1. Standort

Die Till-Eulenspiegel-Schule befindet sich auf dem Möllner Schulberg. Sie ist über ein Treppenhaus mit dem Förderzentrum Astrid-Lindgren-Schule verbunden. Die Sporthallen nutzen alle Schulen auf dem Schulberg.

3.1.2. Freiflächen und Spielplatz

Das Außengelände besteht aus zwei Schulhöfen. Auf den Schulhöfen befinden sich u. a. eine Klettergeräte-Kombination mit Rutsche, mehrere Spielhäuser, eine Nestschaukel, mehrere Brettschaukeln, Tischtennisplatten und zwei Fußballflächen.

Die Gerätesicherheit und deren Wartung obliegt dem Forstbetriebshof der Stadt Mölln – dem Sicherheitsbeauftragten. Das Außengelände wird täglich durch den Hausmeister auf Verunreinigungen und Gefahren kontrolliert. Gefahrenquellen werden beseitigt bzw. abgesperrt.

3.1.3. Räumlichkeiten

Im Schulgebäude befinden sich:

- 14 Klassenräume
- 1 Werk- und Gruppenraum mit eingeschlossener Küchenzeile
- 1 SU-Raum
- 1 Mehrzweckraum (Aula) mit kleinem Materialnebenraum
- 1 Multifunktionsraum (Anbau) mit kleinem Materialnebenraum
- 2 kleine Gruppenräume (Anbau; Schulassistenz und Spielzimmer)
- 1 Sporthalle mit 3 Hallenteilen und 6 Umkleideräumen incl. Duschräumen; Lehrerumkleideraum; Materiallager
- 5 Verwaltungsräume (Schulleitung/ stellv. Schulleitung/ Sekretariat/ Lehrerzimmer/ Erste Hilfe Raum)
- 1 Schulsozialarbeitsraum
- 4 Räume für die Offenen Ganztagsangebote, die im Schulbetrieb genutzt werden
- 1 Raum für den Hausmeister
- Räume für das Reinigungspersonal; Material- und Abstellräume;
- Töpferei
- 3 Toilettenbereiche
- 2 kleine Räume für Reinigungsutensilien
- aktuell werden 2 Räume in der ALS mitgenutzt (Lernbüro)
- SuS nutzen das WC der ALS
- die Hortgruppen nutzen das WC im Flur des Hauptgebäudes in der TES
- OGA-Kinder aus Jahrgang 1 und 2 nutzen die OGA-Räume im 1. OG
- OGA-Kinder aus Jahrgang 3 und 4 nutzen den Trainingsraum
- Die Mensa wird aktuell nur von der OGA genutzt



3.1.4. Müll- und Abfallbeseitigung

In allen Klassenzimmern und sonstigen Funktionsräumen sowie in den Fluren stehen ausreichend Abfallbehälter bereit, wobei nach Papier, „Gelber Sack“ und Restmüll getrennt wird. Restmüllbehälter werden täglich entleert. Die Behälter für den „Gelben Sack“ und Papier werden mindestens einmal in der Woche – bei Bedarf öfter – geleert.

Der Restmüllcontainer befindet sich an einem schattigen und befestigten Bereich außerhalb des Schulgebäudes/ des Schulhofes. Eine Belästigung insbesondere durch Gerüche, Insekten und Nagetiere wird weitgehend vermieden. Der Stellplatz ist sauber zu halten. Für Chemikalien gelten besondere Entsorgungsvorschriften.

4. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

4.1. Lufthygiene

Mehrmals täglich, mindestens 1 x pro Stunde, ist eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

4.2. Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder sowie der Beschäftigten keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung z. B. von Läusen bestehen kann.

4.3. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Schule. Das Auslegen von Schmutzmatten im Eingangsbereich kann den Eintrag von Schmutz in das Gebäude reduzieren. Die Fußböden in der Till-Eulenspiegel-Schule sind feucht zu reinigen und zu desinfizieren. Fußböden in Klassenräumen und Aufenthaltsräumen sind mindestens 2x wöchentlich, Tische oder sonstige oft benutzte Gegenstände sind 2x wöchentlich nass zu reinigen. Eine Grundreinigung sollte regelmäßig erfolgen (z. B. monatlich).

4.4. Umgang mit Lern- und Beschäftigungsmaterialien

Gegenstände, wie Lern- und Beschäftigungsmaterialien sind regelmäßig nass zu reinigen oder zu waschen (mindestens 60°C). Sind in der Schule Entspannungsbereiche (z. B. Sofa-Ecke) vorhanden, sind Textilien wie Decken, Bezüge, Kissen und Stofftiere etc. in regelmäßigen Abständen bei mindestens 60°C zu waschen.

5. Reinigung und Desinfektion

5.1. Allgemeines

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus. Grundsätzlich ist in Schulen eine Desinfektion nur dort erforderlich, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Dies trifft u. a. zu, wenn Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenes, Blut etc. auftreten.

5.2. Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und ggf. Händedesinfektion gehören daher zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Händewaschen reduziert die Keimzahl auf den Händen.

Voraussetzung sind ausreichend Handwaschplätze (in Toiletten und Klassenräumen), die mit fließendem Wasser, Flüssigseife in Spendern und Einmalhandtüchern sowie Abwurfbehältern für Handtücher ausgestattet sind.

Die Verwendung von Stückseife und Gemeinschaftshandtüchern ist abzulehnen.

Händereinigung ist durchzuführen vom Personal und von den Schülern:

- nach jeder Verschmutzung
- nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach Tierkontakt



Zur Verhinderung der Verbreitung akuter neuartiger Infektionskrankheiten ist das Händewaschen weiterhin vorzunehmen:

- nach Ankunft in der Schule
- nach Toilettenbenutzung
- vor und nach der Einnahme von Speisen
- nach Berührungen von Nase und Mund (Husten, Niesen, Nase putzen usw.)

5.3. Händedesinfektion

Händedesinfektion ist für Personal, Schülerinnen und Schüler nur erforderlich

- ▶ nach Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin u. a. Körperausscheidungen, auch wenn Handschuhe getragen werden, nach Ablegen der Handschuhe
- ▶ nach Kontakt mit sonstigem potentiell infektiösen Material
- ▶ nach intensivem (körperlichen) Kontakt mit Erkrankten.

Die hygienische Händedesinfektion dient der Abtötung von Infektionserregern. Nach Kontamination der Hände mit Krankheitserregern gilt folgende Reihenfolge:

- ▶ Zuerst sichtbare grobe Verschmutzungen (z. B. durch Ausscheidungen) mit Zellstoff oder einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch entfernen.
- ▶ 3-5 ml des Präparates in die trockenen Hände einreiben, dabei Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalze besonders berücksichtigen.
- ▶ Während der vom Hersteller geforderten Einwirkzeit (in der Regel ½ Minute) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.
- ▶ Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen und Blut zu empfehlen.

Ein Spender mit einem geeigneten Handdesinfektionsmittel sollte außer im Bereich der Erwachsenentoiletten zudem im Bereich der „Erste-Hilfe“; im Lehrerzimmer, in der Küche und an den vier Ein- und Ausgängen der Schule nutzbar bereitstehen.

5.4. Flächenreinigung

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist eine wesentliche Voraussetzung für einen guten Hygienestatus.

Auf die Schulreinigung wird im Hygieneplan der Till-Eulenspiegel-Schule nicht näher eingegangen, da die Stadt Mölln als Schulträger einen Reinigungsvertrag vorliegen hat. In diesem werden der Umfang und die Häufigkeit der Reinigung geregelt (siehe auch Reinigungs- und Desinfektionsplan in Schulen, Anhang 6). Die Reinigungsfrequenz orientiert sich an der speziellen Nutzungsart und –intensität. Der Schulträger wird aufgefordert, regelmäßig zu prüfen, ob die Vorgaben zur Reinigung ausreichend sind und die Vorgaben aus dem Hygieneplan erfüllt werden. Die Reinigungsmaßnahmen sind in der Regel in Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler durchzuführen.

Unser pädagogisches Konzept sieht vor, dass die Fußböden der Klassenräume zum Schulende von den Schülern grob vorzureinigen (fegen) sind. Schülerinnen und Schüler dürfen für Reinigungsarbeiten in Sanitärräumen nicht herangezogen werden.

Eine gezielte Desinfektion ist nur dort erforderlich, wo Krankheitserreger auftreten und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen (z.B. Verunreinigungen mit Erbrochenem, Blut, Stuhl, Urin etc.).

Die Desinfektionsmittel werden durch die Stadt Mölln beschafft und sind nach dem Anwendungsgebiet aus der Liste vom Verband für angewandte Hygiene (VAH) mit der entsprechenden Konzentration und Einwirkzeit auszuwählen.

Vorgehensweise

- ▶ Schutzhandschuhe anziehen
- ▶ Eimer bis zur notwendigen Füllmenge mit kaltem Wasser füllen
- ▶ Dosierbeutel über dem Eimer aufreißen und Inhalt in Eimer entleeren
- ▶ Grobe Verunreinigungen mit Haushaltspapier entfernen und ohne Zwischenablage in kleinen Abfallbeutel deponieren
- ▶ Gereinigte Fläche mit Einmal-Wischtuch und Desinfektionslösung gründlich und weitflächig abwischen.
- ▶ danach Lappen und Handschuhe in Abfallbeutel deponieren, Abfallbeutel zuknoten. Der verschlossene Abfallbeutel kann in den Restmüll gegeben werden. Gebrauchte Lösung über WC entsorgen. Händedesinfektion durchführen.
- ▶ Die desinfizierte Fläche kann nach Abtrocknen der Desinfektionslösung wieder benutzt werden.

Eine effektive Desinfektion wird erreicht, wenn für die beabsichtigte Desinfektionsaufgabe das geeignete Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und Einwirkzeit verwendet wird. Die Gebrauchsanweisung des Mittels (welches dem DGHM genügen muss) ist deshalb unbedingt zu beachten.

Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht einer solchen sind spezielle antiepidemische Maßnahmen notwendig, die vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst bzw. mit diesem abgestimmt werden und nicht Gegenstand dieser Ausführungen sind (siehe Anlage 7).



6. Küchenhygiene

6.1. Allgemeine Anforderungen

Durch das Kochen und Hauswirtschaften mit Kindern sollen diese in den Umgang mit Lebensmitteln eingeführt werden. Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger bestehen, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können. Vor jedem gemeinsamen Kochen ist deshalb darauf zu achten, dass die Hände gründlich gewaschen werden, lange Haare zusammengebunden werden, eine Schürze getragen wird und beim Umgang mit rohem Fleisch flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe getragen werden.

Auf Lebensmittel und Speisen darf nicht gehustet oder geniesst werden. Es dürfen nur saubere Geschirr- und Besteckteile benutzt werden. Die benutzten Geschirr- und Besteckteile müssen nach jeder Mahlzeit heiß gereinigt und anschließend sofort abgetrocknet werden. Die Geschirrtücher sind täglich zu wechseln.

Das saubere Geschirr soll in Schränken gelagert werden. Tische, Tablett etc. sind nach der Mahlzeit feucht abzuwischen, um Essensreste zu entfernen. Die dafür genutzten Geschirrtücher und Lappen sind regelmäßig zu reinigen, zu wechseln und trocken zu lagern.

Die Abfallentsorgung in Küchenbereichen ist so vorzunehmen, dass eine Belästigung durch Gerüche, Insekten oder Schädlinge vermieden wird. Daher sollten Abfälle in gut verschließbaren Behältern aufbewahrt, täglich entleert und gereinigt werden.

Personen, die an einer Infektionskrankheit im Sinne § 42 IfSG, an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden. Das Küchenpersonal und alle Beschäftigten, die mit Lebensmitteln zur Gemeinschaftsverpflegung in Berührung kommen, sind gemäß § 43 IfSG bei Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig alle zwei Jahre über die in § 42 beschriebenen Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren.

Das Küchenpersonal ist regelmäßig lebensmittelhygienisch zu schulen. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.

Einige Lebensmittel sind besonders empfindlich und können leicht verderben. Auf kritische Lebensmittel sollte daher verzichtet werden. Die Ausgabe von Lebensmitteln wie Speisen mit rohen Eiern, Rohmilch und Vorzugsmilch an Kinder ist verboten.

6.2. Lebensmittelhygiene

Bei der Anlieferung von Lebensmitteln und Speisen, die kühl gelagert werden müssen, ist es wichtig, dass Kühlketten nicht unterbrochen werden. Warme Speisen müssen bis zur Essensausgabe Temperaturen von $> 65^{\circ}\text{C}$ aufweisen. Um einem Qualitätsverlust von Lebensmitteln durch den Befall von Schädlingen (z. B. Mehlwürmern) vorzubeugen, sind Lebensmittel sachgerecht zu verpacken (z. B. Umverpackungen, Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchsdatum/ Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen.

Folgende betriebseigene Kontrollen der Lebensmittel sind durchzuführen:

- ▶ Wareneingangskontrolle auf Verpackung, Haltbarkeit und Schäden an Waren
- ▶ Tägliche Temperaturkontrolle in Kühleinrichtungen. Die Temperatur darf im Kühlschrank nicht über 7°C, in Gefriereinrichtungen nicht über -18°C ansteigen.
- ▶ Regelmäßige Überprüfung der Mindesthaltbarkeitsdaten
- ▶ Übrig gebliebene Lebensmittel sind am selben Tag zu entsorgen.



- ▶ Beim Umgang mit Lebensmitteln wird ein Mund-Nasen-Schutz getragen.
- ▶ Für die Lebensmittelverarbeitung benötigte Gegenstände wie Messer, Schneidebrettchen etc. werden jeweils nur von einer Person genutzt.

6.3. Trinkwasserhygiene

Das in Schulen verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (Trinken, Waschen) muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Bei Manipulation im Trinkwasserleitungsnetz, bei Rekonstruktion, Erneuerung und langer Nichtnutzung von Trinkwasserleitungen oder Warmwasserbereitungsanlagen (Boiler) sind beim Gesundheitsamt Wasserproben zur Leitungsüberprüfung und Freigabe zu beantragen.

Installationen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und nur von bei dem Wasserversorger registrierten Firmen durchführen zu lassen.

Warmwasseranlagen müssen so installiert sein, dass eine gesundheitsgefährdende Vermehrung von Legionellen vermieden wird.

Regenwasser darf (für den menschlichen Gebrauch) nicht verwendet werden.

6.4. Lebensmittelhygiene für Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern

Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie das Personal sollten vor dem Umgang mit Lebensmitteln in der Schulküche über Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln und Speisen aufgeklärt werden, um eine gesundheitlich unbedenkliche Herstellung, Versorgung und Abgabe von Nahrungsmitteln gewährleisten zu können. Ein Leitfaden für Eltern kann dabei eine Orientierungshilfe sein.

Unsere Schüler erwerben im Sachunterricht Kenntnisse und Fertigkeiten der Ernährungs- und Verbraucherbildung sowie des Haushaltsmanagements. Geplant ist die Teilnahme am Unterrichtsprojekt „Ernährungsführerschein“.

6.5. Tierische Schädlinge

Die Schulküche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch eine Fachfirma zu veranlassen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt bei Schädlingsbefall ist zu empfehlen. Lebensmittelabfälle müssen zum Schutz vor Ungeziefer in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen. Küchenfenster, die ins Freie geöffnet werden können, sind mit Insektengittern auszustatten.

7. Hygiene bei Tierhaltung

Kurzzeitige Tierbesuche und Tierhaltung sollten nur geplant werden, wenn der gesamt-pädagogische Ansatz dies erfordert. Bei jeder Planung müssen gesundheitliche und hygienische Aspekte (Infektionen, Tierhaarallergien) vor pädagogischen Grundsätzen Priorität haben.

Grundsätzlich gilt:

- ▶ Tierbesuche und die Haltung von Tieren muss mit der Schulleitung sowie den Eltern der Kinder abgestimmt, eventuelle Allergien der Kinder werden berücksichtigt.
- ▶ Tiere müssen artgerecht gehalten werden.
- ▶ Die Verantwortung für die Tierpflege muss die Lehrkraft (nicht Kinder!) tragen.
- ▶ Räume mit Tieren müssen regelmäßig intensiv gelüftet und täglich feucht gewischt werden.
- ▶ Futter und Pflegeutensilien (Streu, Stroh, Reinigungsgeräte) sind separat zu lagern.
- ▶ Nach dem Umgang mit Tieren ist auf eine gründliche Händehygiene zu achten.

Verhaltens- und Hygieneregeln:

- ▶ Der Umgang der Kinder mit den Tieren muss angeleitet und überwacht werden.
- ▶ Es ist darauf zu achten, dass Kinder keinen Gesichts- und Lippenkontakt zu Tieren haben und dass sie sich nicht von Tieren belecken lassen.
- ▶ Während des Umgangs mit Tieren nicht essen und trinken.

Persönliche Hygiene von Schülerinnen, Schülern und Personal beim Umgang mit Tieren (Umkleiden, Händereinigung, evtl. Händedesinfektion).

- ▶ Die Reinigung der Käfige u. ä. sollte alle 2 – 3 Tage erfolgen.
- ▶ Staub- und Geruchsbelästigungen müssen vermieden werden.
- ▶ Berücksichtigung der Tierhaltung im Reinigungs- und Desinfektionsplan der Einrichtung.
- ▶ Tiere aus Privathaushalten sollten aus hygienischen Gründen nicht in die Schule gelangen, z. B. "Haustiertag".
- ▶ Alle Tiere sind regelmäßig einer tierärztlichen Kontrolle zu unterziehen.

Geeignete Tierarten sind:

- ▶ Kleinnager (Zwergkaninchen, Meerschweinchen, Farbmäuse, Rennmäuse) Kanarienvögel, Kaltwasserfische).
- ▶ speziell ausgebildete Schulhunde

Nicht geeignete Tierarten sind:

- ▶ Auf keinen Fall nachtaktive Tiere (Goldhamster, Chinchilla u. a.) und keine Exoten (Reptilien, exotische Vögel, Degus u. a.) halten.
- ▶ Auch papageienartige Ziervögel einschließlich Sittiche sollten nicht gehalten werden (Psittakose!).
- ▶ Katzen sind ebenfalls ungeeignet (Mobilität der Tiere, Gefahr von Biss- und Kratzwunden).

8. Hygiene in Sporthallen

Die Reinigung von Turnhallen erfolgt arbeitstäglich durch feuchtes Wischen. Bei einer Kontamination der Flächen bzw. Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der VAH-Liste durchzuführen. (siehe 5.4.)

Nass- bzw. Duschbereiche sind täglich zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) zu desinfizieren.



Aktuell wird der Sportunterricht in den Sporthallen auf dem Schulberg in fest definierten Kohorten durchgeführt. Auf ausreichend Abstand (1,50m) ist zu achten. Vor und nach dem Sportunterricht müssen sich alle Schüler und Lehrer gründlich die Hände waschen. In den Gängen und Wartebereichen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht.

Die Sporthallen und Umkleidekabinen werden regelmäßig ausreichend gelüftet, Türen stehen weitestgehend offen.

9. Erste Hilfe/ Schutz des Ersthelfers

Leitungen von Schulen müssen dafür sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Personen Erste-Hilfe-Kenntnisse vorweist und zur Verfügung steht. Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sollten regelmäßig aufgefrischt werden. Alle Lehrkräfte und Beschäftigten der Schule absolvieren alle 3 Jahre einen Auffrischkurs in der „Ersten Hilfe“.

9.1. Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum sollte mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmal-Handtuchpapier ausgestattet sein. Er darf nicht als Abstell- oder Lagerraum zweckentfremdet werden. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen zu reinigen und ggf. mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Verbandsmaterialien müssen zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden (§ 26 GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“).

9.2 Versorgung von Bagatellwunden

Bei der Behandlung von Bagatellwunden hat der Ersthelfer dabei Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

9.3. Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind wie in 5.4. beschrieben unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren. Die nachfolgende Versorgung erfolgt dann nach der in der Erste-Hilfe-Schulung erlernten Vorgehensweisen.

9.4. Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention BGV A1“ enthalten folgende Verbandkästen geeignetes Erste-Hilfe-Material:

- ▶ Großer Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E“
- ▶ Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 „Verbandkasten C“

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behälter auszustatten.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Auch das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels ist zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

9.5. Vermeidung einer Gefährdung durch Giftpflanzen

Giftpflanzen sind Bäume, Sträucher und krautige Pflanzen, deren Inhaltsstoffe beim Menschen Gesundheitsstörungen hervorrufen können.

Schulen sind von den giftigsten Vertretern und solchen Giftpflanzen, deren Früchte auf Kinder besonders anziehend wirken, freizuhalten. Auskünfte sind bei örtlichen Gärtnereien und Pflanzenhandlungen einzuholen.

Häufigste Symptome bei Aufnahme giftiger Pflanzenteile:

- ▶ Übelkeit, Erbrechen, vermehrter Speichelfluss, seltener Durchfall.
- ▶ Weitere Symptome (je nach Pflanzenart): trockene Mundschleimhaut,
- ▶ Pupillenerweiterung, Unruhe, Kaltschweißigkeit, Lähmungserscheinungen, Haut- und Schleimhautreaktionen.

Nach irrtümlichem Verzehr vermeintlich giftiger Pflanzenteile auch ohne Symptome unverzüglich Artbestimmung einleiten (Apotheker, Gärtner).

Handelt es sich um Giftpflanzen, sofort Arzt oder eine Giftinformationszentrale anrufen (Symptome schildern, Pflanzenart nennen, Menge und Zeitpunkt der Aufnahme nennen). Giftinformationszentrum Nord, Robert-Koch-Str. 40, 37075 Göttingen
Tel. 0551-19240.

Erste Hilfemaßnahmen bei Vergiftungen:

- ▶ Entfernung der Pflanzenteile aus dem Mund (Ausspucken oder Ausspülen mit Flüssigkeit).
- ▶ Kein Erbrechen auslösen!
- ▶ Anschließend Flüssigkeit trinken (keine Milch!).
- ▶ Ärztliche Behandlung organisieren.

10. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

Nach Abschnitt 6 IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten ist das Gesundheitsamt direkt hinzuzuziehen.

10.1. Belehrungspflichten

10.1.1. Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal

Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen für die Betreuung von Kindern sind nach § 35 vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren (Anlage 2 und Anlage 3). Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist.

10.1.2. Schülerinnen, Schüler und Eltern

Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach § 34 (5) IfSG jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung. Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift bestätigt werden. Zusätzlich wird ein entsprechendes Merkblatt im Jahrgang 1 ausgehändigt (Anlage 4).

Bei Schulwechsel müssen auch Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte, die an der alten Schule schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.

10.2. Meldepflichten

10.2.1. Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes (Anlage 1) genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätzemilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 (2) IfSG genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Kontaktpersonen, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist (Anlage 1).

10.2.2. Schülerinnen und Schüler

Für die in der Einrichtung Betreuten (Schülerinnen und Schüler) gilt ebenfalls § 34 (IfSG) Absatz 1 – Satz 1 – mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen (Anlage 1).

10.3. Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können.

Daher verpflichtet das IfSG die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§ 34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind.

Die Eltern werden über diese Pflicht bei Aufnahme in die Schule mündlich und schriftlich informiert.

10.4. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

10.4.1. Meldeweg, Meldeinhalte und Maßnahmen

Eine Vielzahl von Infektionskrankheiten sind nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen (Anlage 1) in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so muss der Leiter der Einrichtung das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.



Meldeweg

Beschäftigte, Betreute bzw. Sorgeberechtigte



Gemeinschaftseinrichtung



Leitung



Gesundheitsamt

Meldeinhalte:

1. ► Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
2. ► Name, Vorname, Geburtsdatum
3. ► Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)

Maßnahmen, die in der Schule eingeleitet werden:

1. ► Isolierung Betroffener
2. ► Verständigung von Angehörigen
3. ► Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

10.4.2 Information der Betreuten und Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so werden die Sorgeberechtigten durch die Leitung der Einrichtung anonym über aufgetretene Erkrankungen oder Läusebefall informiert. Die Sorgeberechtigten können dann für die Betreuten oder gefährdeten Familienangehörigen notwendige Schutzmaßnahmen treffen.

Die Information kann in Form von:

- ▶ gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung,
- ▶ Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- ▶ Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen,
- ▶ oder schriftlich erfolgen.

In schweren Fällen erfolgt dies in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

10.4.3. Besuchsverbot und Wiederzulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Schülerinnen und Schüler ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

11. Schutzimpfungen

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen. Sie können zum einen den Impfling selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung (> 90 %) durch Ausrottung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit.

Seit dem 01.03.2020 besteht eine Impfpflicht gegen Masern. Alle Schüler haben beim Eintritt in die Schule die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen nachzuweisen. Dies gilt auch für alle in Gemeinschaftseinrichtungen tätigen Personen, die nach 1970 geboren sind. Der Nachweis erfolgt gegenüber der Schulleitung und kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden. Für Kinder, die bereits in der Schule sind, ist der Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorzulegen. Der erbrachte Nachweis wird in der Schulakte vermerkt.

Für andere Infektionskrankheiten existiert in Deutschland derzeit keine Impfpflicht. Die wichtigsten Impfungen für die Bevölkerung werden von der Ständigen Impfkommission Deutschlands (STIKO) veröffentlicht (Anlage 5) und von den Länderbehörden öffentlich empfohlen.

Nach § 34 Abs. 10 IfSG sollen die Gesundheitsämter gemeinsam mit den Gemeinschaftseinrichtungen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigten über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären. Dies kann in verschiedener Form, z. B. durch Vorträge, Gespräche und/oder Verteilen von Informationsmaterial, erfolgen.

12. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Krankheiten

12.1. Beim Auftreten von Kopfläusen

Besonders in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergarten und Schule muss immer mit dem Auftreten von Kopfläusen gerechnet werden. Ihrer Ausbreitung kann dann durch entsprechende Aufmerksamkeit und geeignete Maßnahmen verlässlich entgegengewirkt werden.

Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen

Festgestellter Kopflausbefall erfordert ohne Zeitverzug eine Mitteilung an die Schule des Weiteren an Freundeskreis/ Familie etc.

Eltern sind verpflichtet (IfSG 34, Abs.5) diese Mitteilung gegenüber der Schule zu machen.

Nachfolgende Schritte:

1. Bei Auftreten von Kopflausbefall hat die Schulleitung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.
2. Das befallene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern möglichst getrennt von den übrigen Kindern zu betreuen.
3. Eine Vorstellung beim Arzt mit anschließender Behandlung ist durch die Eltern einzuleiten.
4. Der Schulbesuch darf erst wieder fortgesetzt werden, wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes eine Weiterverbreitung der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
5. Die Eltern der Kinder mit engem Kontakt zum befallenen Kind (in der Regel die Eltern der betroffenen Klasse) müssen über das Auftreten von Kopfläusen unterrichtet werden. Diese Kinder sowie deren Familienangehörige sollen sich einer Untersuchung und gegebenenfalls auch einer Behandlung unterziehen.

12.2. Zur Vermeidung der Verbreitung von akuten, neuartigen Infektionskrankheiten im besonderen Fall

Für akut auftretende, neuartige Infektionskrankheiten mit ausgewiesenem hohen Ansteckungs- und Gefahrenpotential sind die Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz (vgl. 10.1-10.4.3) und die dazu weiterhin getroffenen behördlichen Vorgaben anzuwenden.

Zur Verhinderung der Verbreitung bzw. Eindämmung von Infektionen sind weitreichende Schutzmaßnahmen zu treffen und umzusetzen. Die dazu vorgegebenen Maßnahmen und für die Schule spezifizierten Verhaltensregeln, so u. a.

- erweiterte Regeln zur Händehygiene/ Desinfektion gemäß 5.2.2.
- Maßnahmen zur Kontaktminimierung/ Abstandsregelungen
- Vorgaben zur Gruppenzusammensetzung und -stärke
- Festlegungen zu Bewegungsmustern (Klassenräume, Toilettennutzung, Pausengestaltung etc.) erweitern bzw. ersetzen die in den vorgenannten Punkten dieses Hygieneplans getroffenen Regelungen.

Das Vorgehen ist dabei immer an die aktuellen behördlichen Empfehlungen und Maßgaben anzupassen. Lehrkräfte, Eltern, Schüler und das Schulpersonal werden rechtzeitig und ausführlich informiert.



12.3. Sondermaßnahmen als Schutz vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2

Um die Ansteckungsrate mit SARS-CoV-2 auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten, gelten an der Till-Eulenspiegel-Schule Mölln neben den im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen folgende Sondermaßnahmen:

Der Schulbetrieb ist nur für Schülerinnen und Schüler zugänglich,

- ▶ die keine Corona-spezifischen Krankheitssymptome (Fieber ab 38,5°C, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/ Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Schüttelfrost, Geruchs- und Geschmacksverlust, Übelkeit) aufweisen,
- ▶ die keinen Kontakt zu infizierten Personen hatten bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und keine Krankheitssymptome erkennbar sind,
- ▶ die sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar beim RKI) bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und sich keine Krankheitssymptome zeigen oder ein entsprechendes ärztliches Attest vorliegt, dass keine Anzeichen einer Infektion mit dem Sars-Cov-2-Virus vorliegen.

Auf dem gesamten Schulgelände gilt für alle Schüler, Lehrer und das Personal durchgängig (s. Anlage 11) die Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung**. Nur während der Einnahme des Frühstücks am Sitzplatz oder für kurzzeitige Atempausen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m darf diese vorübergehend abgenommen werden.

Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig.

Kohortenprinzip

Während des gesamten Aufenthalts im Schulgebäude wird ein Aufeinandertreffen von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Kohorten vermieden. Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 und 2 bilden eine Kohorte, Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 3 und 4 bilden eine zweite Kohorte.

Eine unbedingte Einhaltung der Wegführung (**Einbahnstraßenregelung**) beim Betreten des Schulgebäudes zu Beginn der 1. und 2. Unterrichtsstunde ist zu gewährleisten. Im Laufe des Schultages gilt das Rechtsgehbot.

Um direkte Kontakte der Klassen zu vermeiden, geht die Lehrkraft immer vor der Klasse.

Das Aufsuchen der Sanitärräume ist nur einzeln erlaubt, eine Warteschlange ist zu vermeiden.

Wo immer es möglich ist, soll die Abstandsregelung (Mindestabstand von 1,50m) eingehalten werden.

Die **Husten- und Niesetikette** sowie die **Händehygiene** (siehe 5.5.) sind unbedingt einzuhalten, Begrüßungsrituale sollen vermieden werden.

Im gesamten Schulgebäude werden die Besuche auf ein Minimum beschränkt.
In den Eingangsbereichen steht jeweils ein Spender mit Desinfektionsmittel bereit.

Es findet mindestens in jeder Pause, vor, nach und mindestens einmal während des Unterrichts eine Stoßlüftung oder Querlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern und vollständig geöffneter Tür statt.

Hygiene im Klassenzimmer

Die Tische, die Lichtschalter und die Türklinken werden täglich gereinigt. Es findet in jeder Pause, vor, nach und mindestens einmal während des Unterrichts eine Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern und vollständig geöffneter Tür statt. Das Verleihen von Arbeitsmaterialien unter den Schülerinnen und Schülern sollte unterbleiben.

Materialien und Musikinstrumente sollen möglichst jeweils von einer Schülerin bzw. einem Schüler genutzt werden; sie werden vor und nach Verwendung gereinigt.

Hygiene im Sanitärbereich

Die Reinigung durch das Reinigungspersonal der Türklinken, Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Seifenspendern findet möglichst mehrmals täglich statt. Es wird darauf geachtet, dass ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen.

Die Reinigungskräfte vermerken täglich auf dem an den Türen aller in Benutzung stehenden Räume angebrachten Reinigungsprotokoll ihren Einsatz und zeichnen ab. Hinweisschilder, welche Toiletten von wem genutzt werden dürfen, sind gut sichtbar angebracht, damit ein möglichst kontaktarmes Aufsuchen der Sanitärräume gewährleistet ist.

Hygiene im Lehrkräftezimmer

Wenn der Sicherheitsabstand von 1,50m nicht eingehalten werden kann, gilt die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung.

Beim Musikunterricht sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Der Möglichkeit, den Musikunterricht im Freien stattfinden zu lassen, ist Vorrang einzuräumen. Durch mehrere Personen gemeinsam zu nutzende Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin bzw. einem Schüler benutzt werden.

Der Sportunterricht findet mit Ausnahme der notwendigen Hilfestellungen ohne Körperkontakt statt.

Infektionsschutz in den Pausen

In den kleinen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich in ihrem Klassenraum auf. Der Aufenthalt in den Gängen ist zu vermeiden.

Die einzelnen Klassen sammeln sich an zugewiesenen **Treffpunkten** auf den Schulhöfen (siehe Anhang 8) und betreten die Schule über verschiedene Wege unter Beachtung der Einbahnstraßenregelung.

Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf

Lehrkräfte und Personal:

- ▶ Lehrkräfte, die eine Covid-19-relevante Vorerkrankung durch ein aktuelles ärztliches Attest nachweisen, können auch weiterhin nicht für eine Tätigkeit in der Schule eingesetzt werden und stattdessen im Homeoffice arbeiten.
- ▶ Lehrkräfte aus den Risikogruppen können ausdrücklich auf eigenen Wunsch nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes ihre jeweilige Tätigkeit aufnehmen. In diesem Fall ist der Schulleitung bitte formlos eine schriftliche Eigenerklärung vorzulegen, aus der die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme in der Schule hervorgeht.
- ▶ Bei schwangeren Lehrkräften wird auf die aktuelle Fassung des RKI hingewiesen (Stand 13.05.2020): „Schwangere scheinen nach bisherigen Erkenntnissen aus China kein erhöhtes Risiko gegenüber nicht schwangeren Frauen mit gleichem Gesundheitsstatus zu haben.“
- ▶ Schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte werden nur dann nicht zu einer Tätigkeit in der Schule herangezogen, wenn eine infolge von Vorerkrankungen bestehende besondere Gefährdung im Zusammenhang mit einer Covid-19-Infektion gegenüber der Schulleitung glaubhaft gemacht wird (ärztliches Attest).

Schülerinnen und Schüler:

Schülerinnen und Schüler müssen nicht am Schulbetrieb teilnehmen und können zu Hause lernen, wenn

- ▶ sie zu einer Risikogruppe gehören, also aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet wurden.
 - ▶ im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Notwendig ist die Glaubhaftmachung gegenüber der Schule, soweit die Erkrankung der Schule nicht ohnehin hinreichend bekannt ist.
- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich in Kenntnis zu setzen und die geeignete Glaubhaftmachung (z. B. durch Atteste) spätestens am dritten Tag auch schriftlich zu tätigen.

13. Anlagen:

- Anlage 1: Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 34**
- Anlage 2: Erstmalige Belehrung über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz**
- Anlage 3: Wiederholte Belehrung über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz**
- Anlage 4: Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz**
- Anlage 5: Wichtige Impfungen für die Bevölkerung**
- Anlage 6: (Muster) – Reinigungs- und Desinfektionsplan in Schulen**
- Anlage 7: Wichtige rechtliche Grundlagen und fachliche Empfehlungen**
- Anlage 8: Treffpunkte der Klassen auf dem Schulhof**
- Anlage 9: Handreichung für Schulen - Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (Stand 24. August 2020)**
- Anlage 10: Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO) Vom 30. November 2020**
- Anlage 11: Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO)**

Anlage 1

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) - Auszug

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Abs.1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
4. Heime und
5. Ferienlager.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
- 14a. Röteln
15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
16. Shigellose

17. Skabies (Krätze)
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium spp., Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis

- 12a. Röteln
- 13. Shigellose
- 14. Typhus abdominalis
- 15. Virushepatitis A oder E
- 16. Windpocken

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts nach § 6 bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

Anlage 2

Erstmalige Belehrung über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz

.....
(Vor – und Zuname)

geboren am: in

Ich bestätige hiermit den Empfang und die Kenntnisnahme des
Merkblatts

**„Belehrung für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen
Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 35
„Infektionsschutzgesetz“**

Die mir danach obliegenden Pflichten werde ich im Verdachts- und/
oder Krankheitsfall beachten.

Mir ist nicht bekannt, dass eine der dort genannten Krankheiten akut
bei mir vorliegt.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

Dienststelle Till-Eulenspiegel-Schule Auf dem Schulberg 23879 Mölln

Anlage 3

Wiederholte Belehrung über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz

.....
(Vor – und Zuname)

geboren am: in

Das Merkblatt „**Belehrung für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 35 „Infektionsschutzgesetz“**“ liegt mir vor.

Ich bin erneut auf die mir danach obliegenden Pflichten aufmerksam gemacht worden und werde diese im Verdachts- und/oder Krankheitsfall beachten.

Mir ist nicht bekannt, dass eine der dort genannten Krankheiten akut bei mir vorliegt.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

Dienststelle Till-Eulenspiegel-Schule Auf dem Schulberg 23879 Mölln

Die Belehrung ist alle 2 Jahre zu wiederholen. Die Bestätigung ist drei Jahre lang in den Schulen aufzubewahren.

Anlage 4

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_eltern_deutsch.pdf?__blob=publicationFile

Anlage 5

Wichtige Impfungen für die Bevölkerung

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/34_20.pdf?__blob=publicationFile

Anlage 6

Reinigungs- und Desinfektionsplan in Schulen

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Hände waschen	nach Toilettenbenutzung und Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf, nach Anweisung	auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion	Personal und Kinder
Hände desinfizieren	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin u.ä.	mind. 3-5ml auf der trockenen Haut gut verreiben	Händedesinfektionsmittel (SKIMMAN SOFT von ECOLA B)	Personal und Kinder
Fußboden, Flure	täglich	Feuchtwischen mit Fahreimer, Boden reinigen, lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fußboden, Klassenzimmer	täglich	Feuchtwischen mit Fahreimer, Boden reinigen, lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fußboden, Wasch- und Duschräume	täglich sowie bei Verunreinigung	Feuchtwischen mit Fahreimer, Boden reinigen und lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Tische, Kontaktflächen (z.B. Stühle)	täglich – sowie bei Verunreinigung	feucht abwischen mit Reinigungstüchern, ggf. nachtrocknen	warmes Wasser, ggf. mit Tensidlösung (ohne Duft- und Farbstoff)	Reinigungspersonal
WC	täglich – erst nach Reinigung der Klassenräume	Wischen u. Nachspülen Mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußboden	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fenster	nach Anweisung	Einsprühen, mit sauberem Tuch trocken reiben	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Handlauf, Türklinken, Kontaktflächen, Schränke, Regale	nach Anweisung u. bei sichtbarer Verschmutzung	Abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Reinigungsgeräte, Reinigungstücher u. Wischbezüge	1 x wöchentlich arbeitstäglich	Reinigen, Reinigungstücher u. Wischbezüge nach Gebrauch waschen und trocknen	möglichst Waschmaschine bei mind. 60 °C mit Vollwaschmittel u. anschließender Trocknung	Reinigungspersonal
Papierkörbe leeren	1 x täglich bzw. nach Bedarf	Entleerung in zentrale Abfallbehälter		Reinigungspersonal oder beauftragte Person
Flächen aller Art	bei Verunreinigung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Wischen mit Desinfektionsmittelgetränktem Einmalwisch Tuch, Nachreinigen, gesonderte Entsorgung von Reinigungstüchern u. Handschuhen in verschlossenem Plastiksack	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittel-Liste der VAH	geschultes Reinigungspersonal oder Hausmeister

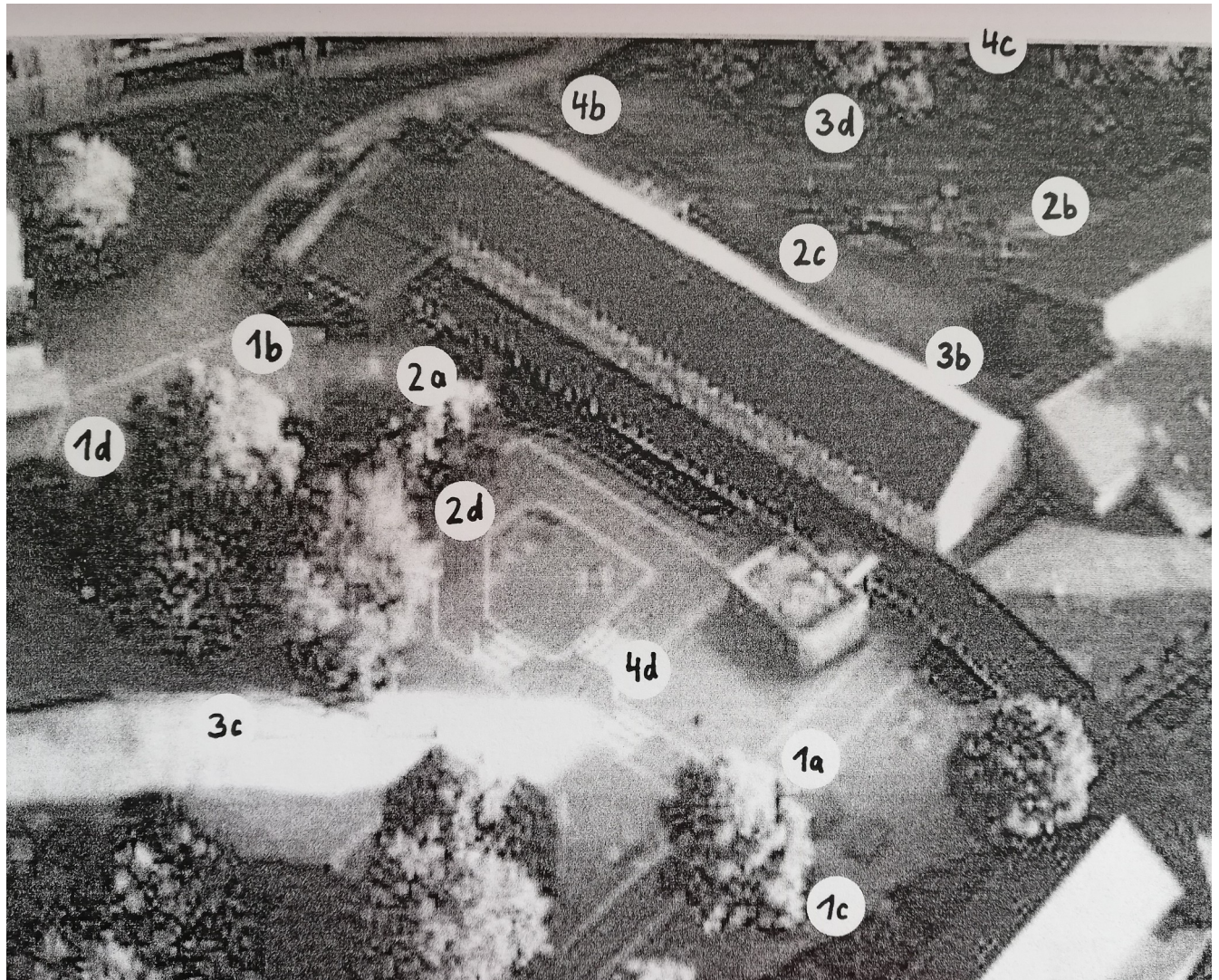
Anlage 7:

Wichtige rechtliche Grundlagen und fachliche Empfehlungen

1. - Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 25.07.2000 mit Änderung vom 27.03.2020
2. - Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 3853) §§ 21 und 26
3. - Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) § 21
4. - Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) i. d. F. vom 08. 12.1998 (BGBl. I S. 3546) § 1 Abs. 3, Nr. 3
5. - Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) vom 09.09.1997 (BGBl. I, Nr. 63, S. 2296 – 2319)
6. - Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung vom 05.08.1997 (BGBl. I, S. 2008 – 2015)
7. - Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien über den Schutz der Beschäftigten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit vom 27.1.1999 (Biostoffverordnung) (BGBl. I/4 S. 50-60)
8. - Landesgesetze und Vorschriften: z. B. Schulgesetz, Gesetz über die Schulaufsicht, Schulordnung, Schulbauempfehlungen
9. - Empfehlungen über die Wiedermittelnahme in Schulen und sonstigen-Gemeinschaftseinrichtungen (Merkblatt). www.rki.de/GESUND/MBL/MBL.HTM
- 10.- Aktuelle Liste der vom Robert-Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und –verfahren
- 11.- Aktuelle Desinfektionsmittelliste des Verbandes für angewandte Hygiene(VAH)
- 12.- Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden, erarbeitet von der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes, Juni 2000. Download-Version im Internet unter <http://www.umweltbundesamt.de/>, Rubrik Veröffentlichungen
- 13.- DIN 18024 Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich, Planungsgrundsätze
- 14.- DIN 18025 Wohnungen für Schwerbehinderte, Planungsgrundlagen
- 15.- DIN ISO 5970 Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen – Funktionsmasse
- 16.- DIN 58125 Schulbau – bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen
- 17.- DIN 5034 Tageslicht in Innenräumen
- 18.- DIN 5035 Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht
- 19.- DIN 1946 Raumluftechnik – Gesundheitstechnische Anforderungen
- 20.- DIN 18032 Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung
- 21.- DIN 7926 Kinderspielgeräte
- 22.- VDI 6022 Hygienebewusste Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung – Gesundheitstechnische Anforderungen
- 23.- GUV 26.14 Merkblatt Kinderspielgeräte
- 24.- GUV 16.3 Richtlinien für Schulen – Bau und Ausrüstung

Anlage 8:

Treffpunkte der Klassen auf dem Schulhof



Anlage 9:

Handreichung für Schulen

Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (24. August 2020)

Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und gemäß § 36 IfSG verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. In Schulen befinden sich regelmäßig viele Menschen auf engem Raum, wodurch sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten können. Das IfSG verfolgt den Zweck, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Daher gelten in Schulen besondere Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen. Lehrkräfte sollen darauf hinwirken, dass die Schülerinnen und Schüler die Maßnahmen umsetzen. Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflexion des derzeitigen Infektionsgeschehens werden zum Gegenstand des Unterrichts gemacht. Seit März 2020 gehört gemäß § 6 Absatz 1 Nummer f) die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu den meldepflichtigen Krankheiten. Hierauf sind die Hygienepläne der Schulen anzupassen und die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

1 Kontaktbeschränkungen

Um die Infektionsrate durch das SARS-CoV-2 zu reduzieren, sind ggf. weiterhin Kontaktbeschränkungen sowohl im öffentlichen Leben als auch im privaten Umfeld notwendig. Diese haben das Ziel, vor Neuinfektionen so weit wie möglich zu schützen. Auch im Bereich der Schule gelten grundsätzlich ggf. die in den Landesbestimmungen verfügbaren Kontaktbeschränkungen. Dabei geht es nicht darum, Infektionen gänzlich zu verhindern, sondern die Ansteckungsrate zu senken bzw. auf möglichst niedrigem Niveau stabil zu halten.

- **Kohortenprinzip**

Innerhalb einer zu definierenden Kohorte wird die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen und die Ausbreitung einer möglichen Infektion bleibt auf die Kohorte beschränkt. Bei niedriger Anzahl von Neuinfektionen bei der Wiederaufnahme eines regelhaften Schulbetriebs ist unter Infektionsschutzgesichtspunkten eine andere Situation gegeben als z. B. im sonstigen öffentlichen Raum. Abstandsregelungen, die über die Vermeidung von Körperkontakten und den direkten Austausch von Tröpfchen, z. B. Trinken aus

demselben Gefäß, hinausgehen, sind daher innerhalb der Kohorte bzw. zwischen den Individuen einer Kohorte nicht geboten. Ein zusätzlich entscheidender Faktor ist die Stabilität der personellen Zusammensetzung der Gruppe. Kohorten sind möglichst klein zu halten, dennoch kann die Kohorte aufgrund von notwendigen Verkürzungen des Unterrichts oder zur Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten nach sorgfältiger Abwägung mehrere Lerngruppen, ggf. sogar Jahrgänge umfassen. Ziel des Kohortenprinzips ist die Reduzierung der Kontakte zwischen den Kohorten und optimale Nachverfolgbarkeit im Falle des Auftretens einer Infektion, so dass Maßnahmen – wie z.B. eine temporäre Quarantäne – ggf. nur in Bezug auf die Kohorte getroffen werden müssen und schnell umgesetzt werden können.

- **Abstandsgebot**

Es sind die in den Landesbestimmungen ggf. verfügten Kontaktbeschränkungen einzuhalten und die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen gem. § 12 Corona-Bekämpfungsverordnung. Das Risiko, andere anzustecken, wird hierdurch wirksam reduziert. Die Maßnahmen dienen dem Selbst- und Fremdschutz. Sofern dies in den Landesbestimmungen verfügt wurde, gilt in der Schule weiterhin die Abstandsregel von 1,5 Metern. Der Abstand ist zwischen Individuen und Personengruppen einzuhalten, die nicht gemeinsam zu derselben Kohorte gehören. Des Weiteren gilt die Abstandsregel bei Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen auch innerhalb der Kohorten (siehe unten).

- **Mund-Nasen-Bedeckung**

In der Schule besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

1. Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraumes, wenn keine anderen Personen mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern derselben Kohorte und mit Ausnahme von an der Schule tätigen Personen anwesend sind;
2. Schülerinnen und Schüler in ihrer Kohorte zugewiesenen Bereichen des Schulhofs oder der Mensa, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte eingehalten wird;
3. Schülerinnen und Schüler beim Sportunterricht;
4. an Schulen tätige Personen (das sind neben den Lehrkräften der Schule z. B. Studienleiterinnen und Studienleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Handwerksbetrieben usw.), soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes haben Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit sie nicht Sport ausüben oder einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte einhalten.

Die Pflicht gilt im Übrigen nicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen,

geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

2 Persönliche Hygienemaßnahmen

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich. Es wird empfohlen, entsprechende Informationen zu den Hygienemaßnahmen z. B. auf der Schulhomepage bereitzustellen und den Umgang zum Gegenstand des Unterrichtsgesprächs zu machen.

Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, Vermeiden von Körperkontakt und das Verbleiben im Klassenverband bzw. der Kohorte die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

Folgende Punkte sind im Rahmen des Schulbetriebs an den Schulen zu beachten:

- **Händehygiene**

Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen oder – wo dies nicht möglich ist - Desinfizieren statt, z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen usw.

Desinfektionsmittel dürfen von Schülerinnen und Schülern bis einschließlich der Jahrgangsstufe 6 nur unter Beaufsichtigung verwendet werden.

- **Corona-Warn-App**

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen.

- **Umgang mit symptomatischen Personen**

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z. B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen und sollen sich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben. Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen. Kinder, die während der Unterrichtszeit oben genannten Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.

3 Organisatorische Maßgaben für den Schulbetrieb

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die örtlichen Gegebenheiten ausschlaggebend. Die Maßnahmen müssen der personellen und räumlichen Situation der einzelnen Schule angepasst werden.

Außerdem liegt eine hohe Verantwortung bei allen Eltern, zum Gelingen des Konzeptes beizutragen und Infektionsrisiken entgegenzuwirken.

- **Gestaltung des Schulbetriebs**

Um ein Zusammentreffen der Kohorten in allgemein genutzten Bereichen der Schule, beim Eintreffen und Verlassen der Schule und in den Pausen zu reduzieren, sind Unterrichtsbeginn und -ende sowie Pausen nach Möglichkeit räumlich oder zeitlich zu entzerren, ggf. mit der Zuweisung fester Pausenbereiche. In den von mehreren Kohorten genutzten Bereichen der Schule ist von allen Personen die Abstandsregel einzuhalten und eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Eine zu hohe Frequentierung in diesen Bereichen muss vermieden werden.

- **Gestaltung des Unterrichtsbetriebs**

Der Unterricht soll möglichst in den Klassenräumen stattfinden. Auch Außenflächen wie Schulhöfe, Rasenflächen und Sportplätze können genutzt werden, zumal der Aufenthalt im Freien aus hygienischer Sicht zu bevorzugen ist. Bei der Nutzung von Fachräumen oder beim Betrieb eines Kabinettsystems ist der schulische Hygieneplan entsprechend anzupassen, z. B. in Bezug auf Regulierung der Laufwege oder die Vermeidung von Ansammlungen vor den Räumen. Der Unterricht sollte so gestaltet sein, dass Material möglichst personenbezogen genutzt wird und auch Hilfestellung unter Einhaltung des Abstands zwischen Lehrkraft und Lernenden möglich ist.

- **Dokumentation und Nachverfolgung**

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation der in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten. Innerhalb der Unterrichtsräume kann das z. B. durch Sitzpläne sichergestellt werden. In Bezug auf von außen hinzukommende Personen ist die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

- **Durchbrechung des Kohortenprinzips**

Für eine Durchbrechung des Kohortenprinzips muss ein Grund (z. B. DaZ) vorliegen. Regelmäßige Kontakte außerhalb des Kohortenprinzips sind zu dokumentieren. Unter Beachtung des Abstandsgebots sind kohortenübergreifende Angebote je nach Raumsituation möglich. Dies gilt insbesondere für kleine Schülergruppen (z. B. DaZ-Unterricht, Gruppenangebote der Schulsozialarbeit u.a.).

- **Kohorten- oder schulübergreifend eingesetztes Personal und Schulfremde**

Personen, die nicht klar den Kohorten zugeordnet sind, befolgen das Abstandsgebot und bei dessen Unterschreitung das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Der Raum, in dem der Unterricht einer Kohorte stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keinen anderen Personen als den Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal betreten werden. Sonstige Besucher dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung und mit Genehmigung der

Schulleitung mit einer Mund-Nasen-Bedeckung und unter strikter Einhaltung der Abstandsregel den Raum betreten. Die Anwesenheit von Personen, die nicht zur Kohorte gehören, muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden.

- **Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen**
Derzeit können gemeinsames Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen nicht stattfinden. Da das Infektionsgeschehen nicht abzu-sehen ist, werden diese Aktivitäten – auch innerhalb der Kohorten – zunächst vollständig ausgesetzt.
Für Sport, Darstellendes Spiel und Musik gelten neben den Regelungen der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes die Vorgaben dieser Handreichung sowie ergänzend die jeweils aktuellen fachaufsichtlichen Hinweise. Kann die Umsetzung unter den gegebenen Bedingungen nicht gewährleistet werden, sind alternative Unterrichtsinhalte zu wählen.
- **Gruppenarbeit und Experimentieren**
Gegenstände und Material sollten grundsätzlich personenbezogen genutzt werden. Bei der gemeinsamen Benutzung von Material und bei der Durchführung von Gruppenarbeit und Experimenten sind die persönlichen Hygienemaßnahmen gezielt anzuwenden.
- **Schulveranstaltungen**
Schulveranstaltungen finden unter Beachtung der Maßgaben der jeweils gültigen Infektionsschutzregelungen des Landes statt bzw. entsprechend jeweils aktuellen Regelungen des Bildungsministeriums.
- **Ganztagsbetreuung und AG-Bereich**
Betreuungs- und Ganztagsangebote werden bei der Kohorteneinteilung berück-sichtigt. Dazu stimmen sich Schulen und Träger der Betreuungs- bzw. Ganztags-angebote ab. Dabei ist abzuwägen, welche Angebote eine Vergrößerung der Kohorte rechtfertigen, die im Infektionsfall weitreichendere Quarantäneentschei-dungen nach sich ziehen würden. Dies gilt auch für den AG-Bereich.
- **Mensa**
Mahlzeiten können gemeinsam innerhalb einer Kohorte eingenommen werden. Hierbei ist auf die persönlichen Hygienemaßnahmen zu achten.

4 Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden. Schulträger prüfen, inwiefern das folgende genannte Vorgehen auf Beschäftigte der Schulträger übertragen werden kann. Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (z. B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist der Schulbesuch unmittelbar abubrechen.

4.1 Schulleitung

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind in der Verantwortung, auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hinzuwirken. Bei Unsicherheiten beraten sich die Schulen mit der Schulaufsicht und ergänzend ggf. mit den örtlichen Gesundheitsbehörden. Weiterhin steht der betriebsärztliche Dienst für Fragen zur Verfügung.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln.

4.2 Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte

Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler hin.

Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird durch die jeweiligen Lehrkräfte dokumentiert (im Klassenbuch). Missachtungen der Hygieneregeln bzw. ggf. geltender Abstandsregeln wird mit geeigneten Maßnahmen nach § 25 Schulgesetz SH nachgegangen.

Für die Lehrkräfte, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, gilt der aktuelle Erlass des Landes für alle Landesbediensteten ("Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2" vom 28.05.2020). Zur Entbindung von schulischer Präsenz sind eine ärztliche Bescheinigung und eine betriebsmedizinische Begutachtung notwendig.

4.3 Schülerinnen und Schüler

Aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können auf Antrag von der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§ 15 Schulgesetz). In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen.

5 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Schulgebäude: Klassenräume, Fachräume, Sporthallen, Aulen, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure.

Das Raummanagement ist erheblich von den Gegebenheiten vor Ort abhängig und muss auf die allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung angepasst werden.

- Eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten ist mehrmals täglich vorzunehmen, mindestens nach jeder Einheit einer Präsenzveranstaltung. Wenn

keine Fensterlüftung oder Lüftung durch eine RLT-Anlage (Lüftungsanlage) möglich ist, ist der Raum für Präsenzveranstaltungen mit Gruppen nicht geeignet.

Eine Empfehlung für die Lufthygiene in Unterrichtsräumen erhalten die Schulen in einem gesonderten Dokument.

- Die Räumlichkeiten werden täglich mit Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken, Handläufe und andere Kontaktflächen, z. B. Computertastaturen. Dies schließt ebenso Räumlichkeiten ein, die nicht für unterrichtliche Zwecke genutzt werden, z. B. Lehrerzimmer.
- In Klassenräumen werden Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz ausgehängt, die z. B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, und Husten- und Niesetikette informieren. Daneben können auch Außenflächen genutzt werden, weil der Aufenthalt im Freien aus Infektionsschutzsicht zu bevorzugen ist.

6 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen

Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Einmalhandtüchern aus Stoff oder Papier, ggf. Abwurfbehältern und Desinfektionsmitteln wird sichergestellt. Routinemäßig ist das Händewaschen als Maßnahme der Händehygiene in der Schule ausreichend. Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht zulässig. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.

7 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen und in den Wartebereichen

Laufwege und Wartebereiche sind erheblich von der baulichen Strukturierung des Schulgebäudes abhängig. Die allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung müssen mit individuellen Lösungen der Situation in der jeweiligen Schule angepasst werden. Die folgende Auflistung enthält Beispiele von Maßnahmen, die geeignet sind, im Schulleben die Vermeidung von Körperkontakten klarer durchzusetzen. In Bereichen von Wartepätzen für den Schülerverkehr müssen Aufsichtspersonen die Einhaltung von Regeln sicherstellen.

- Laufwege sollten klar gekennzeichnet sein (z. B. durch rotweißes Flatterband)
- In Wartebereichen (z. B. vor dem Schulsekretariat) können Bodenmarkierungen die Vermeidung von Körperkontakten erleichtern.
- Schülerinnen und Schüler sind hinsichtlich des Gebots des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen zu unterweisen.
- sind „Einbahnstraßen-Regelungen“ auszuweisen.

8 Sonstiges

Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus und allen anderen in § 6 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 IfSG genannten Erkrankungen hervorgerufen wird. Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG). Die Schulleitung ist zur Meldung verpflichtet (§ 8 Absatz 1 Nr. 7 IfSG), wie auch z. B. im Falle von Masern, Influenza, Windpocken usw.

Alle geltenden Regelungen des IfSG für Gemeinschaftseinrichtungen sind zu beachten. Dazu gehört unter anderem die Erstellung eines Hygieneplans nach § 36 IfSG, die Durchführung von Belehrungen nach § 35 IfSG sowie die Nachweispflicht über eine Masernimpfung nach § 20 IfSG.

Anlage 10:

Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung – SchulencoronaVO) vom 30. November 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1 Nummer 2 sowie Absatz 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung 29. November 2020 (ersatzverkündet am 29. November 2020 auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/coronavirus-erlasse verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Anwendungsbereich; Begriff der Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Diese Verordnung gilt für alle Schulen im Anwendungsbereich des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 399).

(2) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und dies glaubhaft machen können.

§ 2

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf dem Gelände von Schulen

(1) Auf dem Gelände von Schulen ist im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind

1. Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraumes, wenn keine anderen Personen mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern derselben Kohorte und von an der Schule tätigen Personen anwesend sind;
2. Schülerinnen und Schüler in den ihrer Kohorte zugewiesenen Bereichen des Schulhofs oder der Mensa, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte eingehalten wird;

3. Schülerinnen und Schüler beim Sportunterricht;
4. an Schulen tätige Personen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes

- (1) Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes haben Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen.
- (2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind
 1. Schülerinnen und Schüler, soweit sie Sport ausüben;
 2. Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen aus den Schülerinnen und Schülern bestehenden Kohorte einhalten.

§ 4

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf Schulwegen

- (1) Auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhaltestellen und der Schule haben Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen.
- (2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Schülerinnen und Schüler, soweit zu Schülerinnen und Schülern außerhalb der eigenen Kohorte und des eigenen Haushalts ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

§ 5

Erweiterte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in der Zeit vom

1. bis zum 19. Dezember 2020

- (1) In der Zeit vom 1. bis zum 19. Dezember 2020 gilt eine erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wie folgt:
 1. für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterrichtsraum gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, wenn bei Abschlussprüfungen, mehr als zwei

Zeitstunden umfassenden schriftlichen Leistungsnachweisen und mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;

2. für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulhof und in der Mensa gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
3. für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit sie Sport ausüben oder ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
4. für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhaltestellen und der Schule gemäß § 4 Absatz 2; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen außerhalb des eigenen Haushalts eingehalten wird.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gibt auf seiner Internetseite unter www.schleswig-holstein.de/maskenpflicht-schule die Kreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Institutes eine Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tagesinzidenz) überschritten wird; die Nennung entfällt an dem Tag, an dem die 7-Tagesinzidenz den siebten Tag in Folge nicht mehr überschritten wird.

(3) In den gemäß Absatz 2 bekannt gegebenen Kreisen und kreisfreien Städten finden die Regelungen des Absatzes 1 ab dem Tag der erstmaligen Nennung bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung auch für die Primarstufe Anwendung.

(4) In den gemäß Absatz 2 bekannt gegebenen Kreisen und kreisfreien Städten findet in der Zeit vom 1. bis zum 19. Dezember 2020 für an Schulen tätige Personen die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 keine Anwendung. Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 2 Absatz 1 sind:

1. Lehrkräfte im Unterrichtsraum für die Durchführung von Unterricht, wenn sie ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier tragen und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist;
2. an Schulen tätige Personen, die während ihrer Tätigkeit für gewöhnlich keinen oder nur seltenen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist;
3. an Schulen tätige Personen, soweit sie ihre Tätigkeit alleine in einem Raum ausüben.

§ 6

Befugnisse der Aufsicht führenden Lehrkraft

(1) Die Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

1. im Einzelfall aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, im Unterricht oder auf dem Schulhof zeitweise ausgesetzt wird oder
2. mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, soweit hierdurch Ereignisse und Aktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung, wie insbesondere gemeinsames Singen, nicht befördert werden.

(2) Die Schülerin oder der Schüler, welche oder welcher aufgrund der Entscheidung nach Absatz 1 vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend befreit ist, soll einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

§ 7

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 5 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 5 anordnen, soweit die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbares Ausbruchs-geschehen zurückzuführen sind.

(3) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Empfehlungen und Hinweise des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann bereichsspezifische Empfehlungen und Hinweise erteilen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulen-Coronaverordnung vom 6. Oktober 2020 (ersatzverkündet am 6. Oktober 2020,

unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 745), geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2020 (ersatzverkündet am 30. Oktober 2020, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 782), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 22. Dezember 2020 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. November 2020

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anlage 11:

Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO)

Erlassen am 29. Januar 2021, in Kraft ab 01. Februar 2021

- [§ 1 Anwendungsbereich; Begriff der Mund-Nasen-Bedeckung](#)
- [§ 2 Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf dem Gelände von Schulen](#)
- [§ 3 Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes](#)
- [§ 4 Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf Schulwegen](#)
- [§ 5 Erweiterte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in der Zeit vom 1. bis zum 14. Februar 2021](#)
- [§ 6 Befugnisse der Aufsicht führenden Lehrkraft](#)
- [§ 7 Schulbetrieb in der Zeit vom 1. bis zum 14. Februar 2021 an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren](#)
- [§ 7a Schulbetrieb in der Zeit vom 1. bis zum 14. Februar 2021 an den berufsbildenden Schulen](#)
- [§ 8 Befugnisse der zuständigen Behörden](#)
- [§ 9 Empfehlungen und Hinweise des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur](#)
- [§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten](#)
- [Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Schulen-Coronaverordnung vom 29. Januar 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG:](#)
 - [Ausgangslage](#)
 - [Mund-Nasen-Bedeckungspflicht](#)
 - [Schulbetrieb in der Zeit vom 1. bis zum 14. Februar 2021](#)
 - [Einzelne Maßnahmen](#)

- Unterzeichnete Schulen-Coronaverordnung

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 16 sowie Absatz 3, 5 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I. S. 3136), in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 22. Januar 2021 (ersatzverkündet am 22. Januar 2021 auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210122_Corona-Bekaempfungs-VO.html) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Anwendungsbereich; Begriff der Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Diese Verordnung gilt für alle Schulen im Anwendungsbereich des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 808).

(2) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und dies glaubhaft machen können.

§ 2 Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf dem Gelände von Schulen

(1) Auf dem Gelände von Schulen ist im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind

1. Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraumes, wenn keine anderen Personen mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern derselben Kohorte und von an der Schule tätigen Personen anwesend sind;
2. Schülerinnen und Schüler in den ihrer Kohorte zugewiesenen Bereichen des Schulhofs oder der Mensa, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte eingehalten wird;
3. Schülerinnen und Schüler beim Sportunterricht;
4. an Schulen tätige Personen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

§ 3 Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes

(1) Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes haben Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind

1. Schülerinnen und Schüler, soweit sie Sport ausüben;
2. Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen aus den Schülerinnen und Schülern bestehenden Kohorte einhalten.

§ 4 Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf Schulwegen

(1) Auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhaltestellen und der Schule haben Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen; Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung bleiben unberührt.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Schülerinnen und Schüler, soweit zu Schülerinnen und Schülern außerhalb der eigenen Kohorte und des eigenen Haushalts ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

§ 5 Erweiterte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in der Zeit vom 1. bis zum 14. Februar 2021

(1) In der Zeit vom 1. bis zum 14. Februar 2021 gilt eine erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wie folgt:

1. für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterrichtsraum gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, wenn bei Abschlussprüfungen, mehr als zwei Zeitstunden umfassenden schriftlichen Leistungsnachweisen und mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
2. für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulhof und in der Mensa gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
3. für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit sie Sport ausüben oder ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
4. für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhaltestellen und der Schule gemäß § 4 Absatz 2; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen außerhalb des eigenen Haushalts eingehalten wird.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gibt auf seiner Internetseite unter www.schleswig-holstein.de/maskenpflicht-schule die Kreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Institutes eine Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tagesinzidenz) überschritten wird; die Nennung entfällt an dem Tag, an dem die 7-Tagesinzidenz den siebten Tag in Folge nicht mehr überschritten wird.

(3) In den gemäß Absatz 2 bekannt gegebenen Kreisen und kreisfreien Städten finden die Regelungen des Absatzes 1 ab dem Tag der erstmaligen Nennung bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung auch für die Primarstufe Anwendung.

(4) In der Zeit vom 1. bis zum 14. Februar 2021 finden für an Schulen tätige Personen die Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 und § 3 Absatz 2 Nummer 2 keine Anwendung. Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 2 Absatz 1 sind an Schulen tätige Personen, soweit sie ihre Tätigkeit alleine in einem Raum ausüben.

§ 6 Befugnisse der Aufsicht führenden Lehrkraft

(1) Die Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

1. im Einzelfall aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, im Unterricht oder auf dem Schulhof zeitweise ausgesetzt wird oder
2. mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, soweit hierdurch Ereignisse und Aktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung, wie insbesondere gemeinsames Singen, nicht befördert werden.

(2) Die Schülerin oder der Schüler, welche oder welcher aufgrund der Entscheidung nach Absatz 1 vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend befreit ist, soll einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

§ 7 Schulbetrieb in der Zeit vom 1. bis zum 14. Februar 2021 an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren

(1) In den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren finden für die Schülerinnen und Schüler vom 1. bis zum 14. Februar 2021 kein Unterricht und keine sonstigen Schulveranstaltungen statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung vorgehalten. Angebote der Notbetreuung sind, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen, folgenden Schülerinnen und Schülern vorbehalten:

1. Schülerinnen und Schüler, von denen mindestens ein Erziehungsberechtigter in Bereichen der kritischen Infrastrukturen gemäß § 19 Absatz 2 Corona-Bekämpfungsverordnung dringend tätig ist,
2. Schülerinnen und Schüler als Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden,

3. Schülerinnen und Schüler, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist.

Satz 1 und 2 findet für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote entsprechende Anwendung. Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf können an Förderzentren und allgemein bildenden Schulen abweichend von Absatz 1 erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden; gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 an allgemein bildenden Schulen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann für die Schülerinnen und Schüler in den Abschlussjahrgängen Präsenzunterricht stattfinden und können vorgesehene Prüfungen in der Schule durchgeführt werden. Vorrangig findet dabei für diejenigen Schülerinnen und Schüler Präsenzunterricht statt, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschlussprüfung teilnehmen werden. Bei der Durchführung von Präsenzunterricht ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen.

§ 7a Schulbetrieb in der Zeit vom 1. bis zum 14. Februar 2021 an den berufsbildenden Schulen

(1) In den berufsbildenden Schulen finden für die Schülerinnen und Schüler vom 1. bis zum 14. Februar 2021 kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.

(2) Soweit im Lernen in Distanz eine angemessene Prüfungsvorbereitung nicht möglich ist, kann abweichend von Absatz 1 für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen, Präsenzunterricht stattfinden. Dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen.

(3) Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden.

§ 8 Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 5 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 5 anordnen, soweit die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind.

(3) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 9 Empfehlungen und Hinweise des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann bereichsspezifische Empfehlungen und Hinweise erteilen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Januar 2021

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Schulen-Coronaverordnung vom 29. Januar 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG:

Ausgangslage

Der Anfang Herbst 2019 europaweit zu verzeichnende Anstieg von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 machte es erforderlich, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Datum vom 6. Oktober 2020 die Schulen-Coronaverordnung erließ, in welcher der Umfang der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I für die ersten beiden Wochen nach den Herbstferien, also in der Zeit vom 19. bis zum 31. Oktober 2020, ausgeweitet und mit welcher die seit dem 24. August 2020 in § 12a der Corona-Bekämpfungsverordnung geregelte, allgemeine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht an Schulen in die neue Ministeriumsverordnung überführt worden ist.

Aufgrund des sog. "Lockdown light", welcher entsprechend der Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 am 1. November 2020 begann, wurde die Schulen-Coronaverordnung mit Datum vom 30. Oktober 2020 dahingehend geändert, dass neben der Beibehaltung der erweiterten Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I diese auch für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe gilt, wenn die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt innerhalb von sieben Tagen (7-Tagesinzidenz) überschritten wird.

Mit Datum vom 30. November 2020 wurde die Schulen-Coronaverordnung als Neufassung verkündet und in dieser insbesondere die bislang für an Schulen tätige Personen geltenden Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht eingeschränkt.

Am 12. und 14. Dezember 2020 wurden durch zwei Änderungsverordnungen mit einem neuen § 6a Vorschriften eingefügt, welche den Schulbetrieb in der Zeit vom 16. Dezember 2020 bis zum 9. Januar 2021 regeln. Dieser Fassung der Schulen-Coronaverordnung lag der Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 zu Grunde. Infolgedessen fand an den Schulen bis einschließlich zum 9. Januar 2021 kein Präsenzunterricht mehr statt.

Dabei war ein Lernen in Distanz für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 7 fakultativ und für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 verbindlich vorzusehen. Neben der Vorhaltung von Betreuungsangeboten für bestimmte Schülergruppen konnten bereits vorgesehene und unaufschiebbare Prüfungen an Schulen weiterhin durchgeführt werden.

Das Robert Koch-Institut (RKI) hatte mit Datum vom 5. Januar 2021 einen Stand von 14.277 Neuinfektionen (Bund) mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (ohne Nachmeldungen) binnen eines Tages gemeldet (Stand am 30. November 2020: 13.335 Fälle; Stand am 16. Dezember 2020: 31.265 Fälle). In Schleswig-Holstein wurden binnen eines Tages 550 neue Fälle gemeldet (Stand am 30. November 2020: 109; Stand am 16. Dezember 2020: 517).

Der bundesweite 7-Tages-Inzidenzwert lag am 5. Januar 2021 bei 127,3 (Stand am 26. November 2020: 137,8). In Schleswig-Holstein hat die 7-Tages-Inzidenz am 5. Januar 2021 bei 76,3 gelegen (Stand am 26. November 2020: 47,9).

Zwar war die Zahl an Neuinfektionen/Tag seit Mitte Dezember 2020 nach Beginn des sog. zweiten Lockdowns - zumindest statistisch gesehen - in Deutschland wieder gesunken. Allerdings konnten jedoch der Verlauf des Infektionsgeschehens und der Erfolg des Lockdowns noch nicht abschließend bewertet werden. Über den Jahreswechsel gab es weniger Testungen und weniger Arztbesuche und die Meldungen an das RKI erfolgten nicht gleichermaßen verlässlich und vollständig wie zu üblichen Zeiten. Überdies sollten sich die Auswirkungen des Besuchs- und Reiseverhaltens während der Feiertage voraussichtlich erst später im Infektionsgeschehen zeigen. Ferner ließ sich noch nicht absehen, wie sich die neuen Virusmutationen in England, Südafrika und auch in Dänemark auswirken werden. Für Schleswig-Holstein musste im Übrigen festgehalten werden, dass sowohl die Fallzahlen als auch der 7-Tages-Inzidenzwert (deutlich) höher gewesen sind als sie Ende November und Mitte Dezember 2020 waren.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben daher am 5. Januar 2021 vereinbart, dass die von den Ländern ab Mitte Dezember 2020 ergriffenen Maßnahmen bis Ende Januar 2021 verlängert werden. Dies beinhaltete auch, dass ein Präsenzunterricht in Schulen aufgrund der bestehenden, sehr ernststen Infektionslage weiterhin nicht stattfinden sollte. Für Schülerinnen und Schüler in Abschlussjahrgängen konnte es Ausnahmen geben. Diese Maßnahmen sind mit der Schulen-Coronaverordnung vom 8. Januar 2021 mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Januar 2021 umgesetzt worden (kein Präsenzunterricht in den Schulen, Möglichkeiten der Notbetreuung in den allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren, Zulässigkeit von Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schülern in Abschlussjahrgängen).

Es bleibt unverändert das grundsätzliche Ziel, die Schulen innerhalb der Coronavirus-Pandemie in Berücksichtigung des Infektions- und Gesundheitsschutzes weitgehend geöffnet zu halten. Dies ist im bisherigen Pandemiegeschehen in Schleswig-Holstein bis Mitte Dezember 2020 sehr gut gelungen. Der Präsenzbetrieb von Schulen hat größte Bedeutung für die Bildung und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern. Die zugespitzte Lage des

Pandemiegeschehens hat es aber weiterhin erforderlich gemacht, auch in den Schulen vorübergehend zu weitgehenden Kontaktbeschränkungen zu kommen. Alle an Schulen Beteiligten leisten damit einen notwendigen Beitrag einerseits zum Infektions- und Gesundheitsschutz der Gesamtbevölkerung und andererseits zu der Perspektive, möglichst kurzfristig zu einer Wiederaufnahme von Präsenzunterricht in den Schulen zu kommen.

Besorgniserregend sind nunmehr die Erkenntnisse über Mutationen des SARS-CoV2-Virus. Die britischen Gesundheitsbehörden und die überwiegende Zahl der Forscher sind sehr alarmiert, weil epidemiologische Erkenntnisse darauf hindeuten, dass die dort aufgetretene Mutation B1.1.7 deutlich infektiöser ist, als das uns bisher bekannte Virus. Ähnlich wie damals zu Beginn der Pandemie hinsichtlich des Virus gibt es jetzt hinsichtlich der neuen Mutation noch keine eindeutige Gewissheit bezüglich deren Eigenschaften. Da die Mutation B.1.1.7 bereits in Deutschland und sogar auch in Schleswig-Holstein nachgewiesen wurde, sind Bund und Länder gemeinsam der Auffassung, dass der jetzige Erkenntnisstand zwingend ein vorsorgendes Handeln erfordert, weil die Folgen einer Verbreitung einer Virusmutation mit höherem Ansteckungspotenzial eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten würden. Deshalb gebietet es das Vorsorgeprinzip, den weiteren Eintrag nach Deutschland und die Verbreitung der Mutationen in Deutschland möglichst weitgehend zu unterbinden.

Trotz der bisherigen Maßnahmen bewegt sich die Zahl der Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) in nahezu allen Regionen Deutschlands und Schleswig-Holsteins auf nach wie vor sehr hohem Niveau. Dies hat dazu geführt, dass bereits in zahlreichen Gesundheitsämtern eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden kann, was wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Virus beiträgt. Aktuell verzeichnen sich täglich sehr hohe Werte bei Infiziertenzahlen deutschlandweit und in Schleswig-Holstein (nur unterbrochen durch die an den Feiertagen weniger durchgeführten Testungen).

In Schleswig-Holstein bewegen sich die Zahlen an Neuinfektionen seitwärts mit leicht sinkender Tendenz. Aktuell (Stand 27. Januar 2021) haben in Schleswig-Holstein neun Kreise und kreisfreie Städte die Zahl von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten (Stand 27. November 2020: 5 Kreise und kreisfreie Städte). Zwei Kreise und zwei kreisfreie Städte haben die Zahl von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten.

Aufgrund der aktuellen Lage ist es daher erforderlich, die weiterhin bestehenden Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion auch im Schulbereich fortzusetzen. Gleichzeitig wird kontinuierlich geprüft, ob und inwieweit Lockerungen bei den in Schulen bestehenden Kontaktbeschränkungen vorgesehen werden können.

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht

Da die mit der Verbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 verbundene Gefährdungslage insbesondere für die Gesundheit von Menschen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems weiterhin nicht nur fortbesteht, sondern sich aufgrund des europaweit teilweise dramatisch zu verzeichnenden Anstiegs von Neuinfektionen Ende 2020 sowie der

neuen Virusmutationen sogar erhöht hat, ist weiterhin an der bestehenden Mund-Nasen-Bedeckungspflicht an Schulen festzuhalten. Auch der Anwendungsbereich der Verordnung und der geregelten Mund-Nasen-Bedeckungspflichten bleibt insgesamt unverändert, so dass weiterhin auch schulische Veranstaltungen des Ganztages und der Betreuung erfasst sind.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dem legitimen Ziel, die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen, und ist laut den Empfehlungen des RKI eine geeignete Maßnahme, um dieses Ziel durch die Reduzierung des Infektionsrisikos in bestimmten sozialen Situationen zu erreichen. Dazu gehöre insbesondere die Situation, dass Gruppen von Menschen über einen längeren Zeitraum in Innenräumen zusammen sind und dabei zusätzlich der Abstand untereinander von mindestens 1,5 Metern nicht sichergestellt werden kann. Nach der Einschätzung der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina komme dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen öffentlichen Räumen für den Gesamterfolg aller Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie eine Schlüsselrolle zu. So sei es wahrscheinlich, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung - zusammen mit regelmäßigem Stoßlüften - das Infektionsrisiko für einen bestimmten Mitschüler im Klassenraum sehr erheblich senke.

Das auf hohem Niveau anhaltende Infektionsgeschehen sowie die aufgetretenen Virusmutationen machen es weiterhin erforderlich, präventive Maßnahmen zu ergreifen. Hierbei geht es insbesondere auch um den allgemeinen Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Die Gesundheitsämter müssen zudem in der Lage bleiben bzw. wieder in die Lage kommen, Kontakte nachverfolgen und Infektionsketten unterbrechen zu können. Auch diesbezüglich bringt eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht eine Erleichterung, da sich die Nachverfolgung hinsichtlich schulischer Kontakte auf weniger Personen beziehen kann.

Bedenken gegen die Erforderlichkeit der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bestehen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens nicht. Die Situation war in Deutschland noch nicht so herausfordernd wie Anfang des Jahres 2021.

Die Wiederaufnahme von Präsenzunterricht erfordert eine deutliche Verbesserung des Infektionsgeschehens. Außerdem werden in der Zeit des Aussetzens des Präsenzunterrichts an Schulen Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler, die aus verschiedenen Gründen nicht zu Hause sein können, nur dann aufrechterhalten werden können, wenn die gesundheitlichen Risiken durch Schutzmaßnahmen, wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, reduziert werden. Gleiches gilt aber gerade auch für den in den Abschlussjahrgängen ausnahmsweise zulässigen Präsenzunterricht sowie in Situationen von in der Schule zulässigen Prüfungen.

Die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist ebenfalls angemessen. Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht hat bereits in seinem Beschluss vom 28. August 2020 - Az.: 3 MR 37/20 - ausgeführt, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn überhaupt, nur ein geringfügiger und zugleich zumutbarer Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG sei. Laut dem o.g. Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgerichts sei eine durchgängige, das heißt auch für den Schulbetrieb geltende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht, zudem nicht

unverhältnismäßig. An dieser Bewertung hat das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 13. November 2020 - Az.: 3 MR 61/20 - weiterhin festgehalten, mit welchem die Gültigkeit der § 2 und § 5 der Schulen-Coronaverordnung vom 30. Oktober 2020 bestätigt worden ist.

Die erweiterte Maskenpflicht an Grundschulen wurde auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts vom 12. Oktober 2020 zu den "Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie" Anfang November 2020 eingeführt. Hiernach soll bei Überschreitung des entsprechenden Inzidenzwerts ($> 50/100.000$) eine Mund-Nasen-Bedeckung in Grundschulen im Klassenzimmer und außerhalb des Unterrichts, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, getragen werden (vgl. Tabelle 1 "Orientierende Schwellenwerte/Indikatoren für infektionspräventive Maßnahmen in Schulen in Deutschland der o.g. RKI-Empfehlungen, S. 10). Die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina hat im November 2020 ebenfalls die Wichtigkeit dieser Schutzmaßnahme hervorgehoben. Diese Empfehlungen gelten analog, wenn anstelle von Präsenzunterricht nur eine Notbetreuung in der Schule erfolgt, da es auch in dieser Situation regelmäßig zu Kontakten zwischen Schülerinnen und Schülern und anderen Personen kommen wird.

Die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist auch nicht deshalb unangemessen, weil sich gegenwärtig in der Regel deutlich weniger Schülerinnen und Schüler, nämlich aus Gründen der Notbetreuung, zur Prüfungsvorbereitung und zur Durchführung von Prüfungen in Schulen aufhalten dürfen. Diesen Schülerinnen und Schülern muss es zumutbar sein, sich weiterhin an die Regeln zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zu halten, welche im Übrigen bereits zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten sind, als das Infektionsgeschehen noch weniger dynamisch und herausfordernd war. Das Absehen von Präsenzunterricht in Schulen soll im Kontext des Gesamt-Lockdowns gerade dazu beitragen, dass das Risiko des Anstiegs von Neuinfektionen im schulischen Umfeld reduziert oder ausgeschlossen wird, damit möglichst kurzfristig wieder Präsenzunterricht für mehr bzw. alle Schülerinnen und Schüler - auch unter Beachtung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 GG und Artikel 12 Absatz 2 Verfassung SH - stattfinden kann. Der nur ausnahmsweise zulässige Aufenthalt in Schulen, mit welchem ein potentiell Risiko auch für andere Schülerinnen und Schüler verbunden ist, erfordert die fortdauernde Einhaltung von bestehenden Schutzmaßnahmen, wie der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht, um dieses Risiko so gering wie möglich zu halten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Schülerinnen und Schüler aus rechtlichen oder sozialen Gründen in der Schule aufhalten müssen und diese somit der potentiellen Gefährdungslage nicht entgehen können. Ferner ist die gesamtgesellschaftliche Relevanz des Infektionsschutzes in den Schulen zu berücksichtigen, so dass insgesamt auch ein Vorrang des Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit besteht. Insgesamt ist es daher erforderlich und angemessen, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Verordnung in Betreuungs-, Unterrichts- und Prüfungssituationen auch dann eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn in den Schulen in der Zeit vom 1. bis zum 14. Februar 2021 ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen organisatorisch hergestellt werden kann.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung wird überdies nicht ausnahmslos angeordnet. U.a. gilt:

- Eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht besteht für Schülerinnen und Schüler generell nicht,
 - wenn sie auf dem Schulhof und in der Mensa einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten;
 - wenn sie Sportunterricht haben;
 - wenn sie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes Sport ausüben oder einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten;
 - wenn sie auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhaltestellen und der Schule einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen außerhalb des eigenen Haushalts einhalten.
- Keine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht besteht für Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe, die in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt liegen, in denen eine Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tagesinzidenz) nicht oder am siebten Tag in Folge nicht mehr überschritten wird,
 - innerhalb des Unterrichtsraumes, wenn keine anderen Personen mit Ausnahme von Schülerinnen und Schüler derselben Kohorte und von an der Schule tätigen Personen anwesend sind;
 - in den ihrer Kohorte zugewiesenen Bereichen des Schulhofs oder der Mensa, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte eingehalten wird;
 - bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, soweit sie Sport ausüben oder einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen aus den Schülerinnen und Schülern bestehenden Kohorte einhalten;
 - auf Schulwegen zwischen der Bus- oder Bahnhaltestelle und der Schule, soweit sie zu Schülerinnen und Schülern außerhalb der eigenen Kohorte und des eigenen Haushalts einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.
- Das örtlich zuständige Gesundheitsamt kann Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht anordnen, soweit die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind.
- Personen, die glaubhaft gemacht haben oder machen, dass eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung nicht getragen werden kann, sind (weiterhin) von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.
- Die Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Einzelfall aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, im Unterricht oder auf dem Schulhof zeitweise ausgesetzt wird.
- Überdies besteht generell eine Fürsorgeverantwortung der Schule, aufgrund derer in Einzelsituationen bei einer Schülerin oder einem Schüler eine vorübergehende "Maskenpause" zugelassen werden kann.

- Die jeweils Aufsicht führende Lehrkraft kann mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters entscheiden, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, soweit hierdurch Ereignisse und Aktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung, wie insbesondere gemeinsames Singen, nicht befördert werden.
- Es besteht keine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für an Schulen tätige Personen, soweit sie ihre konkrete Tätigkeit alleine in einem Raum ausüben.

Lehrkräfte und andere an Schulen tätige Personen werden weiterhin innerhalb der Schule zahlreiche Kontakte zu anderen Personen, vor allem Schülerinnen und Schülern sowie Kolleginnen und Kollegen, haben. Die generelle Ausnahme, dass Lehrkräfte für die Durchführung von Unterricht unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier tragen können, entfällt. Ebenso entfällt die Bindung der sog. erweiterten Mund-Nasen-Bedeckungspflicht an eine Überschreitung eines 7-Tages-Inzidenzwertes (RKI) von 50/100.000 in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt; sie gilt fortan einheitlich landesweit. Weiter entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für nichtschülerbezogenes Personal am Tätigkeitsort unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen. Diese Erfordernisse ergeben sich insbesondere aus der dargestellten, in Bezug auf die aufgetretenen Virusmutationen sehr angespannte Infektionslage.

Schulbetrieb in der Zeit vom 1. bis zum 14. Februar 2021

Die seit dem 16. Dezember 2020 erfolgte und nun bis zum 14. Februar 2021 fortgesetzte Aussetzung des Präsenzunterrichts ist verhältnismäßig. Sie verstößt insbesondere nicht gegen das Recht auf Bildung gemäß Art. 2 Abs. 1 GG bzw. Art. 12 Abs. 2 Verfassung SH.

Die Aussetzung des Präsenzunterrichts an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen dient dem legitimen, verfassungsrechtlich bereits aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG abzuleitenden Ziel, die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen des allgemeinen Gesundheitsschutzes der Bevölkerung einzudämmen. Zweifel an der Eignung dieses Mittel zur Zielerreichung bestehen nicht. Eine Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt in den allermeisten Fällen infolge der Zusammenkunft von infizierten mit nichtinfizierten Personen, gleichwohl im Einzelfall auch eine Infektion über eine kontaminierte Sache möglich sein mag. Unterbleibt die Zusammenkunft von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg, reduzieren sich folglich auch deren Infektionsrisiken. Die Befürchtung, dass die Eignung des Mittels bereits deshalb entfallen könnte, weil Schülerinnen und Schüler sich nunmehr vermehrt untereinander privat treffen könnten statt in der Schule anwesend zu sein, wo Hygienevorschriften und Schutzmaßnahmen gelten, ist nicht begründet. Die Ansammlungen und Zusammenkünfte im privaten Raum zu privaten Zwecken sind seit Anfang Januar 2021 eingeschränkt und wurden weiter verschärft.

Das Lernen in Distanz verfolgt über die Kontaktreduzierung in der Schule hinaus einen weiteren infektionsschutzrechtlichen Zweck, weil mit diesem bewirkt werden soll, dass die

Schülerinnen und Schüler während der regulären Unterrichtszeit möglichst zu Hause sind, um zu lernen.

Die Aussetzung des Präsenzunterrichts ist erforderlich, um im Rahmen einer von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbarten Gesamtstrategie deutschlandweit, aber auch in Schleswig-Holstein, eine Reduzierung der Zahlen der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu erreichen. Die in Deutschland und in Schleswig-Holstein seit Anfang November 2020 ergriffenen Schutzmaßnahmen haben noch nicht ausgereicht, um das Infektionsgeschehen hinreichend zu verlangsamen. Überdies ist aktuell allerdings auch nicht auszuschließen, dass Virusmutationen zu einer Beschleunigung des Infektionsgeschehens bis zu dem Zeitpunkt führen werden, an dem große Teile der Bevölkerung sich haben impfen lassen. Daher ist eine zeitnahe und nachhaltige Reduzierung der Zahl der Neuinfektionen und des 7-Tages-Inzidenzwertes durch einen harten "Lockdown", zu welchem auch weitgehende Kontaktbeschränkungen an Schulen gehören, weiter dringend geboten.

Präsenzunterricht mit Schutzmaßnahmen (Mund-Nasen-Bedeckungspflicht, Hygienepläne einschließlich Abstandsregeln) ist - genauso wie übrigens die Einführung von Wechselunterricht - nach aktuellem Stand ein nicht genauso wirksames Mittel zur Infektionsbekämpfung wie die Aussetzung des Präsenzunterrichts, verbunden mit dem Lernen in Distanz zu Hause. Bedenken gegen die Angemessenheit der Aussetzung des Präsenzunterrichts, auch unter Berücksichtigung des Rechts auf Bildung gemäß Art. 2 Abs. 1 GG bzw. Art. 12 Abs. 2 Verfassung SH, bestehen nicht.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geht im Rahmen seines Beurteilungsspielraums (Einschätzungs- und Abwägungsprärogative) in Übereinstimmung mit der Vereinbarung der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder davon aus, dass der harte "Lockdown", zu welchem auch die Aussetzung des Präsenzunterrichts für die meisten Schülerinnen und Schüler gehört, sowohl für die Verlangsamung des Infektionsgeschehens als auch mittelbar für die darauffolgende Wiedereröffnung des Schulbetriebs für alle Schülerinnen und Schüler erforderlich ist. Sollten die Infektionszahlen deutlich ansteigen, wird leider auch mit einer Zunahme von schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen zu rechnen sein. Der Schutz von Leben und die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems sind deshalb in der aktuellen Situation vorrangig gegenüber dem Recht auf Bildung in Gestalt des üblichen Präsenzunterrichts. Aufgrund der aktuell ernstesten Situation ist es angezeigt, die bestmögliche zur Verfügung stehende Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen zu ergreifen; dies ist die Aussetzung des Präsenzunterrichts. Die Wiederaufnahme von Präsenzunterricht in einem bestimmten Umfang kommt in Betracht, wenn sich das Infektionsgeschehen, gestützt auf belastbare Daten, deutlich und nachhaltig verbessert. Hierbei ist auch folgender Gesichtspunkt zu beachten: Je länger die Zahl der Neuinfektionen und der 7-Tages-Inzidenzwert gegenwärtig noch weiter ansteigen oder auf hohem Niveau stagnieren, desto wahrscheinlicher würde zu einem späteren Zeitpunkt eine längerfristige Aussetzung des Präsenzunterrichts an Schulen werden.

Die jetzt im Rahmen des Gesamt-Lockdowns erfolgende, weitgehende Aussetzung des Präsenzunterrichts in Schulen soll aber gerade dazu beitragen, dass dieser wiederum möglichst kurzfristig wiederaufgenommen werden kann. Dies ist günstig für alle Schülerinnen und Schüler.

Einzelne Maßnahmen

Im Einzelnen gelten für den Schulbetrieb in der Zeit vom 1. bis zum 14. Februar 2021 folgende Maßnahmen:

Allgemein bildende Schulen und Förderzentren:

- Grundsätzlich finden für die Schülerinnen und Schüler in den Schulen kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen statt.
- Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.
- Für die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird eine Notbetreuung vorgehalten. Dies gilt ebenso für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote.
- Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf können an Förderzentren und allgemein bildenden Schulen erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden; gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 an allgemein bildenden Schulen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler (Kindeswohlaspekt) erforderlich ist.
- Angebote der Notbetreuung können auch an beweglichen Ferientagen erfolgen.
- Für die Schülerinnen und Schüler in den Abschlussjahrgängen kann Präsenzunterricht stattfinden. Vorrangig findet dabei für diejenigen Schülerinnen und Schüler Präsenzunterricht statt, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschlussprüfung teilnehmen werden. Bei der Durchführung von Präsenzunterricht ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen.
- Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden.

Berufsbildende Schulen:

- Grundsätzlich finden für die Schülerinnen und Schüler in den Schulen kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen statt.
- Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.
- Soweit im Lernen in der Distanz eine angemessene Prüfungsvorbereitung nicht möglich ist, kann für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen, Präsenzunterricht stattfinden. Dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen.
- Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden.

Die Aussetzung des Präsenzunterrichts an Schulen wird mithin dadurch abgeschwächt, dass für die betroffenen Schülerinnen und Schüler ein Lernen in Distanz vorgesehen ist. Hinzu kommen Möglichkeiten der Notbetreuung sowie insbesondere die Durchführung von

Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler in Abschlussjahrgängen. Die Maßnahmen sind bis zum 14. Februar 2021 befristet.

Soweit Präsenzunterricht oder Prüfungen in den Schulen durchgeführt werden, ist in der organisatorischen Umsetzung auf die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen zu achten. Dies schließt nicht aus, dass in Einzelsituationen dieser Mindestabstand auch ganz kurzfristig unterschritten werden kann, soweit dies erforderlich ist und nur durch einen unverhältnismäßigen Aufwand zu vermeiden wäre (z.B. wenn eine Schülerin oder ein Schüler beim Verlassen des Unterrichtsraumes für einen Toilettengang an anderen Schülerinnen und Schülern vorbeigeht oder die Lehrkraft zur näheren Erläuterung kurzfristig näher an eine Schülerin oder einen Schüler herantreten muss u.Ä.). Wesentlich ist, dass die Regeln zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gelten; auch in der Notbetreuung.

Soweit die Präsenz von Schülerinnen und Schülern in einer allgemein bildenden Schule gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Satz 4 zulässig sein kann, kann dies auch Fälle umfassen, in denen Maßnahmen der schulischen Eingliederungshilfe in Gestalt einer Schulbegleitung im häuslichen Umfeld nicht in dem Umfang aufgefangen werden können, so dass eine Betreuung der Schülerin oder des Schülers in der Schule aus Gründen des Kindeswohls erforderlich ist. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, für die eine zumutbare Teilnahme am Lernen in Distanz im häuslichen Umfeld objektiv unmöglich ist.

Unterzeichnete Schulen-Coronaverordnung

[Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen mit der Unterschrift von Bildungsministerin Karin Prien. \(PDF 153KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)